

Schiedsgerichtsordnung der Ökologisch-Demokratischen Partei



(Stand: 01. April 2022)

I – Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der ÖDP sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie die Satzungen der ÖDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Parteigerichtsbarkeit

(1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.

(2) Schiedsgerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten. Wenn in einem Landesverband kein Schiedsgericht besteht, beauftragt das Bundesschiedsgericht ein Schiedsgericht eines anderen Landesverbands, ein beantragtes Verfahren zu eröffnen und durchzuführen.

(3) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und ein bis drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder der Partei sein. Die Satzung eines Landesverbands kann bestimmen, dass die Wahl vom Landeshauptausschuss durchgeführt wird. Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

(2) Die/Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie/Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Die/Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte Jurist sein.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

(1) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zeitweilig oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert, rückt für

die Zeitdauer der Verhinderung bzw. dauerhaft eines der weiteren Mitglieder als ordentliches Mitglied nach. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem beim Parteitag erzielten Stimmenergebnis.

(2) Handelt es sich bei dem zeitweilig oder dauerhaft verhinderten Mitglied um die Person der/des Vorsitzenden, wählt das Schiedsgericht in seiner neuen Besetzung eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden in den in § 24 der Satzung der ÖDP genannten Fällen, sofern nicht der Bundesverband oder eines seiner Organe Antragsgegner ist, sowie in folgenden Fällen:

- a) Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände ist örtlich das Schiedsgericht des Landesverbandes zuständig, dem der Antragsgegner angehört.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet in den in § 24 der Satzung der ÖDP genannten Fällen, sofern der

Bundesverband oder eines seiner Gremien Antragsgegner ist, sowie in folgenden Fällen:

- a) Anfechtungen von Wahlen auf Bundesebene,
- b) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband sowie zwischen Landesverbänden,
- c) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
- d) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
- e) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

II – Verfahren

§ 9 Antragsrecht

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Gebiet die Wahl stattgefunden hat,
- c) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Parteimitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands.

(3) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es ein rechtliches Interesse an der schiedsgerichtlichen Entscheidung darlegen kann.

(5) Die Anrufung der Schiedsgerichte hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antragsteller von der angefochtenen Maßnahme Kenntnis erhalten hat, zu erfolgen.

(6) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis zu beeinflussen.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
- b) die Antragsgegnerin / der Antragsgegner
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 11 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 12 Entscheidungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 13 Zustellungen

(1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekennnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 14 Ablehnung von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist. Das betreffende Mitglied muss über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

(5) In Ergänzung gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(6) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 15 Beginn des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Kopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

(2) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

(1) Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(4) Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 17 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 18 Einstweilige Anordnung

(1) Über einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung entscheidet das Schiedsgericht. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, die unverzüglich stattfinden muss. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen ihre/seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Dieses entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn auf diese wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten verzichtet.

§ 19 Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller

Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. In Verfahren nach § 8 Buchstaben b, d und e steht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen des Bundesschiedsgerichts, bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren sind die Beteiligten vorher anzuhören.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Sie/er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zur Berichterstatlerin / zum Berichterstatler ernennen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(3) Die Ladung muss enthalten:

a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;

b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;

c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;

d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt ein Mitglied des Schiedsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss der Beweisaufnahme erklärt die/der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 22 Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Beschlusses des Schiedsgerichts die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, dann ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 23 Protokolle

Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten unverzüglich in Abschrift zuzustellen.

(3) Bei Beschlüssen, die für die Partei von allgemeiner Bedeutung sind, kann das Schiedsgericht über deren Veröffentlichung entscheiden.

III – Rechtsmittel

§ 25 Beschwerde

Gegen Beschlüsse eines Landesschiedsgerichts können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

§ 26 Frist für Rechtsmittel

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses oder seiner sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 27 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

Versäumt eine Partei die festgelegten Fristen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Hierfür gelten die §§ 233 bis 238 ZPO sinngemäß.

§ 28 Zurückweisung durch Vorbescheid

Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, dann kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen. § 17 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 29 Zurückweisung

Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.

IV – Schlussvorschriften

§ 30 Kosten

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 31 Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung löst die Schiedsgerichtsordnung vom 02. Oktober 1988 ab und tritt am 28. Mai 2000 in Kraft. Sie gilt für bereits schwebende Verfahren. Sie wurde zuletzt am 01. April 2022 vom Bundesparteitag in Köln geändert.

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts:

ÖDP Generalsekretariat

Neckarstr. 27-29
55118 Mainz
Tel.: 06131/67 98 20
Tel.: 06131/67 9815
E-Mail: politik@oedp.de

ÖDP-Bundesverband

Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 3702 0500 0009 8152 01
BIC BFSWDE33MUE